

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4844**

A02, A12

Sönke Simonsen
Steinkern.de Fossilien-Community
Am Jöllesiek 7
33739 Bielefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Initiator des von 1041 Paläontologinnen, Paläontologen, Geologen, Fossiliensammlern mitgezeichneten "Vorschlag[s] zur Novellierung der paläontologischen Denkmalschutzgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen" vom 15. September 2020 danke ich Ihnen für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme im Vorfeld derselben. Von dieser Möglichkeit möchte ich hiermit Gebrauch machen. Ich tue dies im Geiste der damals gemeinsam mit den vielen Fachleuten auf dem dem Gebiet der Paläontologie gemeinsam geäußerten Vorschläge und möchte darauf hinweisen, dass es ein solches deutschlandweites Engagement für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen paläontologischen Arbeitens in Deutschland in der Geschichte der Denkmalschutzgesetzgebung nicht nur in NRW, sondern noch nirgends gegeben hat.

Ich möchte voranschicken, dass ich die gegenüber dem ersten Entwurf vorgenommenen Änderungen in puncto paläontologische Bodendenkmalpflege begrüße. Die Begrifflichkeiten wurden klarer als bisher definiert und auch das Schatzregal optimiert.

Leider jedoch wurde der wohl zentralste aller Punkte zur Gewährleistung einer in Zukunft noch bzw. wieder besser arbeitsfähigen paläontologischen Bodendenkmalpflege übersehen. Es geht um **Betretungsrechte zur Ausübung der denkmalpflegerischen Tätigkeit durch ehrenamtlich bestellte paläontologische Mitarbeiter der Fachämter**. Am Fehlen solcher Rechte krankt der paläontologische Bodendenkmalschutz schon seit Jahren zunehmend, da immer weniger Aufschlüsse im Rahmen privatrechtlichen Entgegenkommens der Betreiberfirmen überhaupt noch betreten werden dürfen.

Um paläontologischen Bodendenkmalschutz in der Fläche des Landes gewährleisten zu können, benötigen die ehrenamtlich bestellten paläontologischen Bodendenkmalpfleger dringend Zugang zu Aufschlüssen, wie etwa Steinbrüchen, Ton- und Kiesgruben. Die Entscheidung darf in Zukunft nicht mehr von individuell unterschiedlichen Einstellungen von Betreiberfirmen zu unserem paläontologischen Erbe abhängen. Einige Betriebe stehen diesem leider desinteressiert bis gleichgültig gegenüber, während andere großes Verständnis haben und sogar anbieten mit ihren Maschinen bei Fossilbergungen zu helfen.

Genehmigungen durch Industriebetriebe werden für ehrenamtliche Denkmalpfleger und Wissenschaftler nur noch für etwa ein Drittel der vorhandenen Aufschlüsse auf zivilrechtlichem Weg erteilt. Die Türen bleiben uns also in zwei Drittel der Fälle verschlossen! Nötigenfalls rechtlich erzwingen können den Zugang nur die Mitarbeiter der Fachämter, die aber auf vorherige Fundmeldungen durch ihre gar nicht Zutrittsberechtigten Ehrenamtler angewiesen sind – vorher fahren Sie fast nie ins Gelände. Oft wird bei Ablehnung von Genehmigungsanfragen mit Haftungsrisiken argumentiert, teils dürfte die Betriebe aber – die im Fall der paläontologischen Bodendenkmalpflege inhaltlich nicht belastbare – Sorge umtreiben, dass "Denkmalpflege" für Sie gleich Betriebsstörung /

Abbaubverzögerung und ggf. Kostenfolgen bedeuten könnte. Fast jeder Unternehmer kennt einschlägige Beispiele aus dem Bereich der Archäologie, wo die Kostentragung tatsächlich aus Betreibersicht höchst problematisch gesetzlich geregelt ist. Im paläontologischen Bereich geht es jedoch vorrangig um die Bergung kleinerer Objekte (meist Fossilien wirbelloser Tiere), die i.d.R. ohne jegliche Betriebsstörung an arbeitsfreien Tagen erfolgen kann und nicht um langwierige Flächengrabungen. De facto führt die zunehmend ablehnende Haltung von Betrieben gegenüber Genehmigungsanfragen ehrenamtlich bestellter paläontologischer Bodendenkmalpfleger dazu, dass in zwei Drittel der aktiven Aufschlüsse in Nordrhein-Westfalen unser paläontologisches Erbe nicht einmal mehr stichprobenartig geborgen und dokumentiert werden kann. Und dies, nachdem die Naturgüter "Fossilien" im Kulturgutschutzgesetz des Bundes kürzlich auf eine Stufe mit Kulturgütern gehoben wurden bzw. auch den Regeln über Kulturgut unterfallen. Es geht uns viel Material im Zuge von Gesteinsabbau und -verarbeitung unwiderbringlich für Forschung und Öffentlichkeit verloren. Selbst in den Aufschlüssen, zu denen wir Zugang haben, können wir geschätzt nur 1 % der Versteinerungen bergen. Allerdings erhalten wir damit durchaus eine Stichprobe von über 95 % des Faunenspektrums (häufigere Arten).

Sie müssen wissen, dass die paläontologische Bodendenkmalpflege, repräsentiert durch das Fachamt des LWL-Museums für Naturkunde in Münster für ganz Westfalen nur wenige Mitarbeiter beschäftigt. Schlimmer noch, beim LVR im Rheinland gibt es gar keine Fachleute für Paläontologie bei der Denkmalpflege (Zusammenlegung mit der Archäologie). Die Fachämter sind in § 26 Abs. 2 mit den erforderlichen Betretungsrechten für ihre Bediensteten ausgestattet, können aber faktisch kaum Geländetätigkeiten durchführen. Die Geländetätigkeit zum Prospektieren guter Funde und Fundorte wird fast ausschließlich durch ehrenamtlich bestellte Mitarbeiter wahrgenommen. Das große Problem ist jedoch, dass die Betretungsrechte bisher nicht für die ehrenamtlich bestellten Mitarbeiter der paläontologischen Bodendenkmalpflege gelten – daran hat sich im neuen Entwurf leider nichts getan, eventuell war dies sogar ein Versehen des Ministeriums (Verwechslung mit den Beauftragten der Denkmalpflege, die neuerdings die gewünschten Rechte bekommen). Gerade diese paläontologischen Ehrenamtler sind es, die seit Jahrzehnten in unbezahlter Arbeit an Wochenenden und Feiertagen in ihrer Freizeit bedeutende Fossilien entdecken, bergen/melden und damit "die denkmalpflegerischen Kohlen aus dem Feuer holen". Was nicht entdeckt wird, endet als Beton, Ziegel oder Straßenschotter – vom Ammoniten bis zum Dinosaurier.

Nochmals, die **ehrenamtlich bestellten paläontologischen Bodendenkmalpfleger** sind nicht gleichzusetzen mit den **Beauftragten der Denkmalpflege**, die man im Entwurf richtigerweise mit Betretungsrechten ausgestattet hat. Die ehrenamtlich bestellten Mitarbeiter der Fachämter der paläontologischen Bodendenkmalpflege wurden im Entwurf leider vergessen bzw. werden jedenfalls darin nicht genannt!

Wenn wir in Nordrhein-Westfalen einen effizienten und für andere Bundesländer beispielgebenden paläontologischen Bodendenkmalschutz ermöglichen wollen, müssen wir dringend die "Duldungspflichten" (= Betretungsrechte) in § 26 Abs. 2 auf die ehrenamtlich bestellten Mitarbeiter der paläontologischen Fachämter (bei den Landschaftsverbänden LWL und LVR) ausweiten. Im Sinne schonender Eingriffe in Rechte Dritter ist anzumerken, dass die bestellten Personen ausdrücklich keine Betretungsrechte für Wohnungen, sondern nur für Grundstücke benötigen! Im Prinzip würde es sogar ausreichen, wenn die Rechte nur außerhalb der Betriebszeiten gelten

würden, vorrangig an Sonn- und Feiertagen. Die Tätigkeit wird in der Freizeit ausgeübt - vor allem dann, wenn in den Betrieben die Arbeit ruht. Dies schließt Gefahren und Betriebsstörungen aus. Ich bin seit dem Jahr 2007 ehrenamtlich bestellter paläontologischer Bodendenkmalpfleger des LWL in Westfalen und kooperiere als solcher eng mit dem Denkmalfachamt. Zu meinen Funden aus den vergangenen rund 15 Jahren zählen ein vier Meter langer Plesiosaurier (*Westphalisaurus simonsensii*) und ein Seestern (Schatzregalie), die sich am LWL-Museum für Naturkunde in Münster befinden. Ich konnte in diesem Zeitraum außerdem eine ganze Reihe bedeutender Fundstücke privater Fossiliensammler (diese sind nun teils auch ehrenamtlich bestellte Denkmalpfleger geworden) aus Westfalen an das Fachamt vermitteln, darunter den Fund des ältesten artikulierten Plesiosaurierskeletts der Welt (*Rhaeticosaurus mertensi*), einen Meereskrokodilschädel aus dem Mitteljura des Wiehengebirges, eine Mosasaurierschwanzwirbelsäule aus der Oberkreide von Halle (Westf.) usw. - alles Funde befreundeter privater Hobbypaläontologen bzw. nunmehr ehrenamtlich bestellter Denkmalpfleger.

Wir Hobbypaläontologen und ehrenamtlich bestellten Mitarbeiter der paläontologischen Bodendenkmalpflege leiden enorm darunter, dass wir als Bittsteller von vielen Betrieben hingehalten oder abgewiesen werden. Die personellen Kapazitäten der Hauptämter sind zu gering, um uns hier nennenswert zu flankieren – dies gelang in der Vergangenheit nur in Einzelfällen und auch hier spielten die Betriebe mitunter auf Zeit und gewährten erst Zutritt, wenn die Bauarbeiten schon fast abgeschlossen waren. Es ist ein Befreiungsschlag notwendig, sonst müssen wir bald den Geologenhammer an den Nagel hängen und das paläontologische Erbe unseres Landes ganz der industriellen Verwertung preisgeben. Dieses wird fast nirgends mehr offiziell geborgen und dokumentiert werden können. Das Fossilien sammeln wird zunehmend in eine Grauzone bzw. die Illegalität getrieben, wenn wir jetzt nicht endlich gegensteuern. Das Land NRW und seine Museen wären die Leidtragenden, weil der Kontakt zu den Hobbypaläontologen in dem Moment abbricht, wo diese keine offiziellen Zugangserlaubnisse erhalten. Aus einer Grauzone heraus könnten keine Fundmeldungen mehr abgegeben werden.

Ich appelliere daher eindringlich an die Abgeordneten aller Fraktionen des Landtags, die ehrenamtlich bestellten Mitarbeiter der Fachämter mit den zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erforderlichen Betretungsrechten auszustatten.

Wenn dies umgesetzt wird, bin ich äußerst guter Hoffnung, dass wir in den nächsten Jahrzehnten auf dieser Basis einen merklichen Zuwachs bedeutender Funde in unserem Bundesland werden verzeichnen können! Davon werden Öffentlichkeit (Museen), Wissenschaft und Forschung profitieren. NRW wird als Standort für Geowissenschaftler mit Schwerpunkt Paläontologie erheblich aufgewertet.

Wenn die vorgeschlagene Änderung so oder mit gleicher Wirkung noch aufgenommen wird, können wir schon bald eines der besten Denkmalschutzgesetze in Bezug auf die Paläontologie in Deutschland vorweisen!

Auf der nachfolgenden Seite habe ich einen Vorschlag unterbreitet, wie die Änderung handwerklich erfolgen könnte, ohne hierzu an anderen Stellen in Formulierungen des Gesetzestextentwurfs eingreifen zu müssen.

Sönke Simonsen, Bielefeld, 25. Februar 2022

Änderungsvorschlag zu § 26 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzentwurfs zwecks Ausstattung ehrenamtlich bestellter Mitarbeiter der paläontologischen Bodendenkmalpflege mit Betretungsrechten.

Kleine Ursache, große Wirkung: Man müsste die Gruppe der ehrenamtlich bestellten Denkmalpfleger lediglich mitberücksichtigen bei den Duldungspflichten (= Betretungsrechten) in § 26. Dies würde ihnen, notfalls auch einmal gegen den Willen der Steinbruch-, Gruben- und Baustellenbetreiber, das Recht verleihen Bodendenkmäler zu bergen und das erdgeschichtliche Erbe von NRW zu bewahren.

Im Entwurf heißt es bei den Auskunfts- und Duldungspflichten in § 26 Abs. 2:

Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sowie ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder für andere Maßnahmen nach diesem Gesetz, erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung der Verpflichteten nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

Angeregt wird folgende Einfügung (Unterstreichung):

Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sowie ihre Beauftragten und unter der Verantwortung des Landes oder der Denkmalfachämter tätige Personen sind berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder für andere Maßnahmen nach diesem Gesetz, erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung der Verpflichteten nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

Sprachlich nimmt diese Ergänzung Bezug auf § 15 Abs. 1 am Ende:

Dort heißt es "Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes oder der Denkmalfachämter stattfinden."

D.h. Bodendenkmalsuche ist dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie unter Verantwortung des Landes oder der Denkmalfachämter stattfindet. Das bezieht sich genau auf den Personenkreis, dem wir als ehrenamtlich bestellte paläontologische Bodendenkmalpfleger angehören. Es ist somit schon eine Art Legaldefinition im Gesetzestext angelegt, die man für die Erweiterung des Personenkreises in § 26 Abs. 2 nur noch explizit dorthin übertragen und nicht erst "neu erfinden" müsste.

Anmerkung: Die Betretungsrechte für Wohnungen werden seitens der Ehrenamtler nicht benötigt. Die Formulierung könnte also entsprechend für diese enger gefasst werden. Es geht nur um das Betreten von Grundstücken zur Suche nach potenziellen paläontologischen Bodendenkmälern / Fossilien.